

## **Arbeitsrecht (Nr. 231/2004)**

### **Übernahme von Anwaltskosten/ Verhinderung eines Personalratsmit- glieds/Beschlußverfahren**

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) entschied:

1.

Der sich aus Art. 44 Bayerisches Personalvertretungsgesetz (BayPVG) ergebene Freistellungsanspruch betreffend der Kosten des Prozessbevollmächtigten wird durch Abtretung an diesen zu einem Zahlungsanspruch. Dieser Zahlungsanspruch ist, sofern er nicht erfüllt wird, im personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren geltend zu machen.

2.

Der Anspruch auf Freistellung von erforderlichen Kosten aus § 44 BayPVG steht auch dem zeitweise nachgerückten Ersatzmitglied zu.

3.

Aufwendungen sind notwendig, wenn sie bei pflichtgemäßer Beurteilung des Veranlassers für notwendig gehalten werden dürfen. Bei Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens ist das dann der Fall, wenn die Rechtsverfolgung nicht mutwillig ist oder das Verfahren nicht aus haltlosen Gründen in Gang gesetzt wurde.

4.

Arbeitsunfähigkeit stellt ausnahmslos einen Fall der Verhinderung im Sinne des Art. 31 BayPVG dar.

**Beschluss des BayVGH vom 23. Juli 2003**  
**Aktenzeichen : -17 P 03.18-**

**Veröffentlicht: Der Personalrat Nr. 6/2004**  
06.07.2004